

Tierliebe ist ...

... an die Zukunft
zu denken.





«Wir brauchen für Tiere keine neue Moral.
Wir müssen lediglich aufhören,
Tiere willkürlich aus der vorhandenen
Moral auszuschliessen.»

Helmut Kaplan, dt. Philosoph (*1952)

Liebe Tierfreundinnen und
Tierfreunde: Diese Broschüre gibt
Ihnen Antworten auf rechtliche
Fragen und vermittelt Tipps, wie
Sie für Ihre hinterbliebenen
Schützlinge die richtige Vorsorge
treffen oder über den Tod
hinaus für unsere Mitgeschöpfe
etwas tun können.

Wenn man seinen besten Freund verlassen muss

Für jeden Menschen stellt sich irgendwann die Frage, was sein wird, wenn er selber nicht mehr auf dieser Welt ist. Die meisten von uns haben sich bereits Gedanken zur Vorsorge ihres Lebenspartners bzw. ihrer Lebenspartnerin oder ihrer Kinder gemacht. Was aber geschieht mit den eigenen Tieren? Kann man seine vierbeinigen Gefährten überhaupt begünstigen? Wohin kommt der gute Freund? Was kann man regeln, damit Tiere auch nach dem Tod gut versorgt sind?

Viele Tierfreunde möchten auch einfach etwas Gutes für Tiere tun, selbst wenn sie persönlich keine Haustiere (mehr) halten. Auch in diesem Fall sind einige Vorkehrungen nötig, damit das testamentarisch vermachte Geld bestimmungsgemäss verwendet wird.

Und wir vom Aargauischen Tierschutzverein ATs setzen uns dafür ein, dass Ihr letzter Wille auch umgesetzt wird.





Wenn Sie Ihre hinterbliebenen Tiere begünstigen wollen

Wie Sie Ihren letzten Willen konkret formulieren und was Sie sonst noch alles tun müssen, damit Ihr Haustier auch vor dem Recht recht bekommt, lesen Sie in diesem Kapitel.

Jahrelang war Ihr Haustier ein treuer Freund und Begleiter. Sie möchten, dass es Ihrem Schützling auch dann gut geht, wenn Sie selber nicht mehr für ihn sorgen können. Sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihren Liebling vorübergehend durch den Aargauischen Tier-schutzverein ATs betreuen zu lassen, dann freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Gerne zeigen wir Ihnen unser Tierheim an schönster Lage. Somit können Sie sich persönlich davon überzeugen, dass Ihr Erbteil auch wirklich den Tieren zugute kommt.



Wie die Rechtslage aussieht

Auch wenn Tiere in der Schweiz rechtlich nicht mehr als blosse «Sachen» gelten, haben sie in unserer Rechtsordnung nicht die Fähigkeit, Erbe zu sein.

Allerdings sieht eine Bestimmung im Erbrecht vor, dass die Einsetzung von Tieren als Erben nicht einfach ungültig und unbeachtlich ist. Solche letztwilligen Verfügungen werden als sogenannte Auflagen zu Lasten der Erben umgedeutet. Das bedeutet, dass der Vermögensteil, den Sie dem Tier zugedacht haben, von den Erben für dessen Unterhalt verwendet werden muss.

Trotzdem ist es ratsam, im Testament von Anfang an eine Formulierung zu wählen, die Ihren Willen möglichst klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringt.



Wie Sie eine Auflage formulieren

Wenn Sie Ihre hinterbliebenen Tiere also erbrechtlich absichern wollen, empfehlen wir Ihnen, den Erbteil einer von Ihnen im Testament begünstigten Vertrauensperson mit einer entsprechenden Auflage zu belasten.

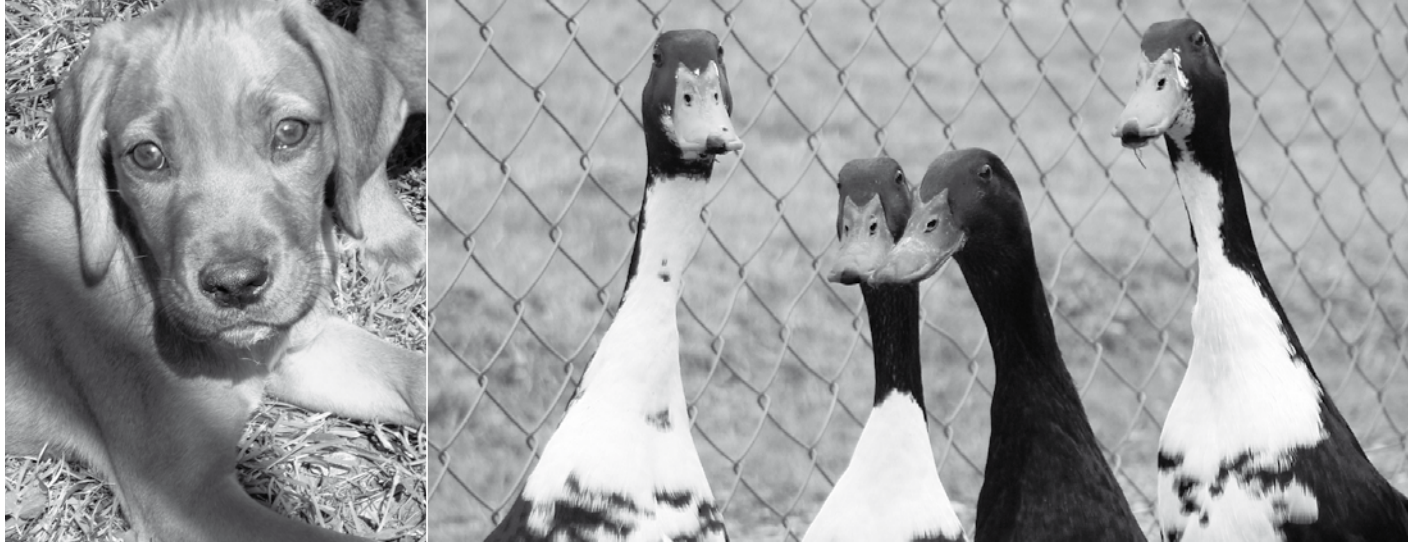
Das kann so aussehen, dass die betreffende Person verpflichtet wird, einen monatlichen Betrag für den Unterhalt der begünstigten Tiere bereitzustellen – oder aber das Tier bei sich aufzunehmen und persönlich für seine weitere Betreuung und Pflege zu sorgen.

Falls Sie den Aargauischen Tierschutzverein ATs in Ihrem Testament begünstigen und unserer Organisation die entsprechenden Aufträge erteilen möchten, treten Sie bitte vorgängig mit uns in Kontakt. So können die Einzelheiten der späteren Versorgung und Platzierung Ihrer Schützlinge festgelegt werden. Wie Sie Ihren testamentarischen Willen rechtsgültig formulieren, sehen Sie im nebenstehenden Muster.

Falls Sie bereits ein Testament gemacht haben

Wenn Sie bereits ein Testament für Ihre Tiere geschrieben haben, sollten Sie die Formulierungen nochmals überprüfen oder überprüfen lassen. Ihr Testament können Sie jederzeit auch dem Rechtsdienst des Aargauischen Tierschutzvereins ATs zur Begutachtung vorlegen.





Wenn Sie sich generell um das Wohl der Tiere sorgen

In diesem Kapitel erfahren Sie, weshalb es sich lohnt, sich für den Schutz der Tiere zu engagieren und wie Sie sicher gehen, dass Ihr Geld Ihrem Wunsch entsprechend eingesetzt wird.

Sie haben kein eigenes Haustier und möchten sich trotzdem mit einem Vermächtnis für das Wohl der Tiere einsetzen. Sie möchten aber vielleicht auch einfach einen Teil Ihres Erbes sinnvoll verwenden. Zur Begünstigung der vielen herrenlosen Tiere, welche in unserem Tierheim auf ein neues Zuhause warten.



Verlässlicher Partner

Der Aargauische Tierschutzverein ATs setzt sich seit über 140 Jahren erfolgreich für das Wohl der Tiere in unserem Kanton ein. Unsere Arbeit gilt nicht nur dem Schutz der Tiere vor Ausbeutung und Misshandlung; wir kämpfen auch für die laufende Verbesserung der Haltungsbedingungen, für einen schonenden Umgang mit Tieren und für ihren rechtlichen Schutz. In unserem Tierheim finden jährlich mehrere hundert Tiere ein vorübergehendes Zuhause.

Der Aargauische Tierschutzverein ATs setzt daneben weitere effiziente Instrumente in der Tierschutzarbeit ein: Information der Bevölkerung, Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Unterstützung von Volksinitiativen, Meinungsbildung bei politischen Instanzen, Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen, Interventionen bei Polizei und Verwaltungsbehörden, Strafanzeigen.

Unser Engagement wird vor allem durch grosszügige finanzielle Zuwendungen von Menschen mit einem Herz für Tiere ermöglicht. Mit Ihrem Beitrag können Sie unseren täglichen Einsatz zum Wohl der Tiere auch über das Leben hinaus aktiv unterstützen.





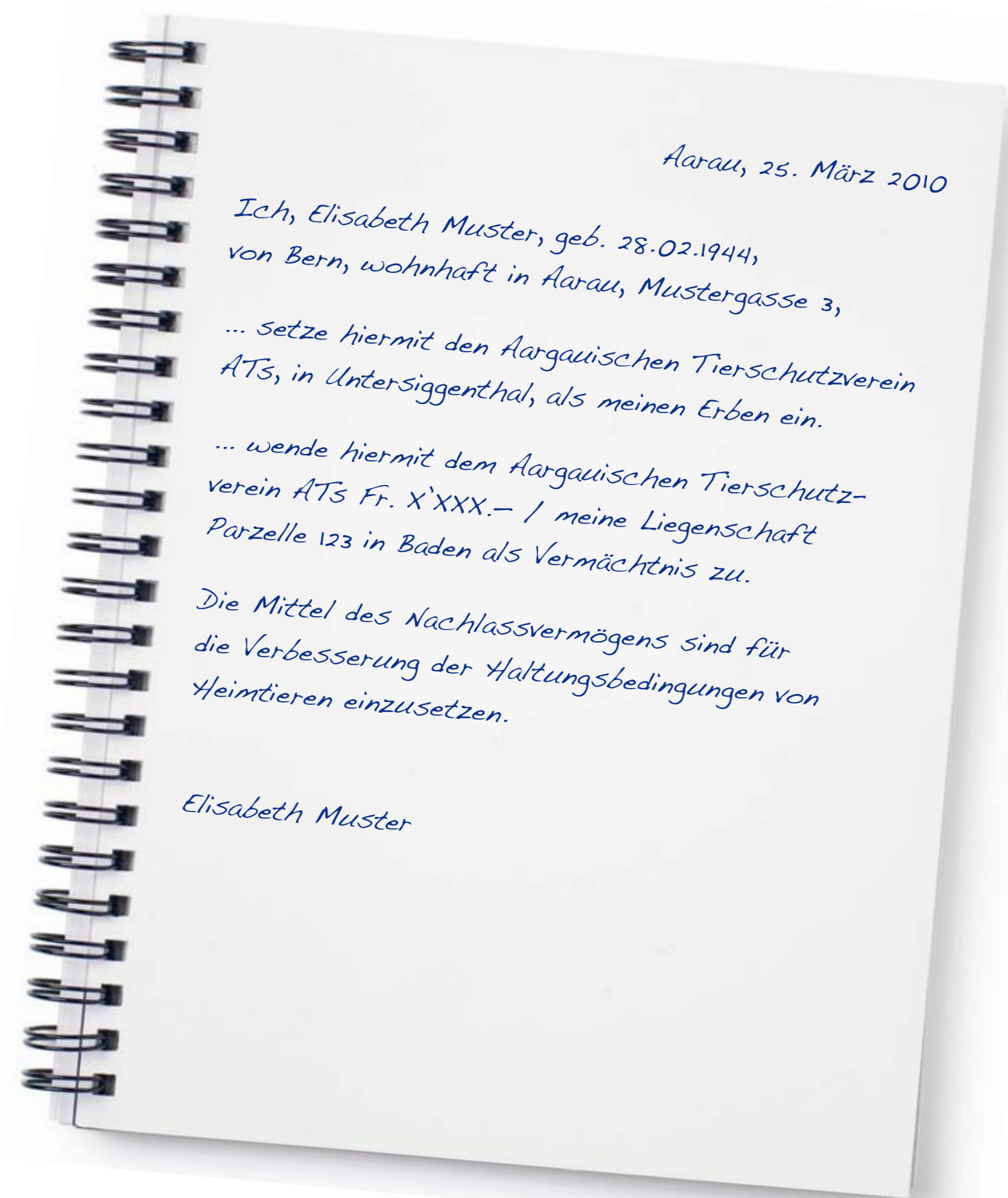
Wie Sie den ATs begünstigen

Wenn auch Sie diesen Wunsch haben, können Sie den Aargauischen Tierschutzverein ATs beispielsweise

- als Erben einsetzen oder
- ihm bestimmte Beträge (Legat) vermachen oder
- Sachwerte als Vermächtnis zukommen lassen

Mit Ihren Zuwendungen können Sie auch die Auflage verbinden, diese für bestimmte Zwecke einzusetzen, die Ihnen ganz besonders am Herzen liegen.

Wie Sie Ihren testamentarischen Willen rechtsgültig formulieren, sehen Sie im nebenstehenden Muster.





Wie Sie Ihren letzten Willen ausdrücken

Sie können Ihren letzten Willen selber in einem handschriftlichen Testament abfassen.

Ein handschriftliches Testament muss von Anfang bis Ende mit der eigenen Hand niedergeschrieben sein, es muss das Datum der Errichtung und die Unterschrift des Verfügenden tragen. Es genügt also nicht, einen Text mit Schreibmaschine zu verfassen und ihn dann zu unterschreiben.

Bei komplizierteren Testamenten empfiehlt es sich, die Beratung durch einen Notar oder eine Notarin zu beanspruchen oder ein öffentliches Testament errichten zu lassen. Darin können Sie dieselben Regelungen treffen wie in einem eigenhändigen Testament.

Erbrechtliche Anordnungen können auch in einem Erbvertrag festgelegt werden. Ein solcher Vertrag muss aber zwingend von einem Notar oder einer Notarin verfasst werden.

Damit Ihr letzter Wille im Erbfall nicht anfechtbar ist, sollten Sie unbedingt allfällige Pflichtteile beachten: Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen und, falls keine Nachkommen vorhanden sind, die Eltern haben Anspruch auf einen Teil des Nachlasses. Diese Pflichtteile dürfen durch testamentarische Zuwendungen nicht verletzt werden. Alle anderen Personen, insbesondere Geschwister, besitzen hingegen keinen Pflichtteilsschutz.



Wie Sie die Beachtung Ihres Willens sichern

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihre Anordnungen beachtet werden, können Sie einen Willensvollstrecker einsetzen. Der Willensvollstrecker ist für die Teilung des Nachlasses zuständig und kann insbesondere beauftragt werden, die wunschgemässe Pflege und Unterbringung der hinterbliebenen Tiere durchzusetzen und zu überwachen.

Sie können auch einen bestimmten Teil Ihres Nachlassvermögens für die weitere Betreuung Ihrer Tiere unter die Verwaltung des Willensvollstreckers stellen.

Wie Sie den ATs als Vollstrecker einsetzen

Der Aargauische Tierschutzverein ATs verfügt über juristische Fachpersonen und übernimmt gerne auch derartige Aufträge als Willensvollstrecker.

Sie können den Aargauischen Tierschutzverein ATs zum Beispiel mit folgender Formulierung als Willensvollstrecker einsetzen:

Ich bestimme als meinen Willensvollstrecker den Aargauischen Tierschutzverein ATs, Steinenbühlstrasse 36, 5417 Untersiggenthal





Wenn Sie weitere Fragen haben

Für weitere Fragen oder für eine persönliche und vertrauliche Beratung rund um ein Testament für Tiere steht Ihnen der Rechtsdienst des Aargauischen Tierschutzvereins ATs jederzeit zur Verfügung.

Hier können Sie auch weitere Muster oder individuell angefertigte Vorlagen für die von Ihnen gewünschte Regelung beziehen. Natürlich können Sie sich auch an ein Notariat Ihres Vertrauens wenden. Gerne sind wir Ihnen bei der Vermittlung einer notariellen Beratung behilflich.

Auf Wunsch orientieren wir Sie auch schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch näher über die Arbeit des Aargauischen Tierschutzvereins ATs.

Herausgeber: Aargauischer Tierschutzverein ATs,
Steinenbühlstrasse 36, 5417 Untersiggenthal
Telefon 0900 98 00 20 (CHF 1.20/Min. zugunsten Tierschutzarbeit ATs),
Fax 056 298 00 21, www.tierschutz-aargau.ch
Spendenkonto PC 50-2006-2
Gestaltung: Atelier Maybaum GmbH, Baden

«Die Tiere empfinden wie der Mensch Freude und Schmerz, Glück und Unglück.»

Charles Darwin, brit. Naturforscher und Begründer des Darwinismus (1809–1882)



Tiere bleiben oft allein zurück

Sorgen Sie rechtzeitig vor, damit Ihr Schützling auch nach Ihrem Tod gut versorgt wird. Oder zeigen Sie Ihr Herz für Tiere in Ihrem letzten Willen. Der Aargauische Tierschutzverein ATs setzt sich dafür ein, dass Ihr Erbe auch tatsächlich zum Wohl unserer Mitgeschöpfe eingesetzt wird.

Aargauischer Tierschutzverein ATs, Steinenbühlstrasse 36, 5417 Untersiggenthal
Telefon 0900 98 00 20 (CHF 1.20/Min. zugunsten Tierschutzarbeit ATs),
Fax 056 298 00 21, www.tierschutz-aargau.ch

